

Wilhelm Aschendorff, Familiengeschichte. Buchbinderei und Buchhandel. Zensurvorschriften.



Am 13. September dieses Jahres ist ein und ein halbes Jahrhundert verflossen seit dem Tage, an welchem Anton Wilhelm Joseph Aschendorff von dem sede vacante regierenden Domkapitel des Hochstiftes Münster das Privileg zur Errichtung seiner Buchdruckerei erhielt. Das Werk bestand zum Teil schon über ein halbes Jahrhundert, zum Teil mehr als drei Jahrzehnte, da mußte noch ein Zunftgenosse (1798), als eine neue Buchhandlung das geringe Verdienst der bereits vorhandenen zu schmälern drohte, Klage führen (St. A. P. XXXIII B 13): „Münster ist kein Ort, der zur Buchhandlung vorzüglich gelegen wäre. An der Gränze des Teutschen Reichs, in Hollands Nachbarschaft gelagert, gewähret er dem Handel mit teutschen Producten nur einen mäßigen Spielraum; und dieser wird ihm seit Anlegung der Carlschen Hofbuchhandlung in Dfnabrück, der Blotischen in Dortmund, nicht nur von den entfernteren Vandenhoed und Dietrich in Göttingen, Hahn in Hannover, sondern sogar von nahen Gränz-Nachbarn bestritten. — Der Münsterische Buchhändler lebt an einem Ort, dessen Volkszahl 15000 Seelen nicht übersteiget, dessen Universitätsbürger kaum 100 sind und dessen an sich schon sehr kleines, lesendes Publikum in diesen drangvollen Zeiten sehr beigeschmolzen ist . . . Der Münsterische Buchhändler muß wegen seiner weiten Entfernung von den Meßorten meistens alles auf die (!) ordentliche Post sich senden lassen und also ein sehr kostbares Fahrlohn zahlen, dahingegen viele seiner Collegen z. B. die Churhannöverischen Buchhändler sich entweder einer völligen Postfreiheit oder doch sehr gelinder Taxen zu erfreuen haben oder gemeiner Kaufwaresfuhrer sich bedienen können. Und doch (darf) ein Münsterischer Buchhändler seine Preise nicht erhöhen. Endlich ist Westfalen eine Gegend, wo Geist der Handlung überhaupt und besonders der des litterarischen Gewerbes noch in seinem Keime liegt, wo ein Gelehrter außer einem Schulbuche nichts schreibt und wo eigne Verlags-Artikel, die dem Buchhandel in andern teutschen Gegenden soviel Nahrung und Leben geben, eine seltene, kaum gewinnbare Erscheinung sind.“ Zu diesen allgemeinen Gründen fügt der um seine eigene Buchhandlung besorgte Bericht-

erstatte noch den besonderen, daß „die mannigfaltigste Concurrenz mehrerer Einheimischen“ das Gewerbe einenge, so das Treiben eines polizeilich nicht genehmigten Lesekabinetts, so die Pflückeri „vieler Emigrés“, d. h. ihr Handel mit Büchern aus zerstörten Bibliotheken ihres Vaterlands, so der von der Buchbinderzunft getriebene Verkauf gebundener Bücher, der, wenngleich er bei den meisten sich nur auf Bet- und Schulbücher beschränke, doch beim Freibuchbinder Benedict und einigen bemittelten Meistern sehr erheblich sei. Ganz besonderes Leidwesen bereitete dem Schreiber die Rührigkeit und Gewandtheit seines hauptsächlichsten Konkurrenten am Platze, „des im ganzen Reich bekannten Universitätsbuchdruckers Aschendorff“, dessen Tätigkeit er nicht in dem freundlichsten Lichte schildert.

Auch der Aschendorffsche Verlag ging hervor aus einer Buchbinderei, mit der wie gewöhnlich ein Papierladen verbunden war. Die Inhaber eines solchen Handels führten meist auch die ortsüblichen Schul-, Gebet-, Gesang- und Erbauungsbücher, jedoch nur gebunden, nicht „in albis“ d. h. ungebunden, und galten daher zugleich als Buchführer oder Buchhändler¹⁾. Als Besitzer eines derartigen Geschäftes und als kurfürstlicher Hofbuchbinder begegnet uns im Jahre 1731 Wilhelm Aschendorff auf dem Titel eines kleinen in der hiesigen Paulinischen Universitätsbibliothek vorhandenen Schriftchens aus der Bibliothek des berühmten Freiherrn Franz Friedrich von Fürstenberg (F 400): P. Ludolph Schaumburgs Nützliche Glaubensstreitigkeiten. Münster i. W. Zu finden bei Wilhelm Aschendorff, Hofbuchbinder auf der Bergstraße 1731. Das Haus lag nach dem Schatzungsbuch zwischen Werner Barwick und Philipp Becker, nach einer Verkaufsurkunde vom 8. April 1749 (im Besitze des Herrn Prof. Welsing) „gradt gegen den Minnen Brüdergang“ neben dem Hause der Maria Kath. Dollman verehlt. mit dem Becker Joh. Adolf Keller. Es ist jetzt Bergstr. Nr. 5, kenntlich an dem Muttergottesbilde mit einem goldenen Stern, worunter folgende Verse:

MORGENSTERN

O GNADENVOLLER MORG STERN
MIT REICHEM GLANTZ UMBGEBEN
DIE HÖLLEN THIR TREIB IN DI FERN
SO UNSERM HEÜLL NACH STREBEN.

¹⁾ Kuland, Serapeum XXV 194. Über den Betrieb des Buchbindergewerbes im 18. Jahrh., die dabei notwendigen Geräte, die üblichen Papierforten und dergl. siehe J. J. Bücking, Die Kunst des Buchbindens. Stendal 1785 (Paul. Bibl. T² 590).

Daß vorher und zwar jedenfalls schon seit Beginn des Jahres 1726 andere Bücher im Verlage W. Aschendorffs erschienen, nämlich „Der große Baumgarten“ des P. Martin von Cochem¹⁾ O. C. und des P. Leonard Goffine O. Praem. „Handpostille“, beweist das nachfolgende der Ausgabe des Baumgartens von 1744 vorgedruckte Privileg des Kurfürsten und Erzbischofs Clemens August vom 7. Aug. 1735, das ein Privileg vom 1. Februar 1726 erneuert und zwar auf weitere zehn Jahre.

PRIVILEGIUM SERENISSIMI ELECTORIS.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erz-Bischoff zu Cöllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des H. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in teutsch- und welschen Landen, Bischoff zu Münster, Hildesheim Paderborn und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz in Westpfahlen, und zu Engeren Herzog, Pfalz-Graeff bey Rhein, Land-Graeff zu Leuchtenberg, Burg-Graeff zum Stromberg, Graeff zu Pyrmondt, Herr zu Borsdelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem Uns unser Hoff-Buchbinder zu Münster Wilhelm Aschendorff unterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaessen er das Authore Leonardo Goffine Ordinis Præmonstratensis Canonico ausgegangenes Buch die Hand-Postill genandt, wegen darin befindtlichen sinnreichen Christ-Catholischen Unterrichtungen zur Aufferbawlichkeit und Instruction der Jugend, mithin auch das Authore Martino von Cochem Capuciner Ordens ausgegangenes Bettbuch der Baum-Garte genandt, auf seine äigene Rosten ferners new aufzulegen, und in offen Druck zu geben, gesinnet sey, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen wolten, ihme solches zu verstatten, und das darüber den 1. Februarii 1726. ggst. ertheiltes Landtherrliches Privilegium zu erneuern, daß Wir sothanen unterthänigsten Ansuchen aus gewissen Uns bewegenden Ursachen in Gnaden deferiert, und ihme Aschendorff das unterthänigst nachgesuchtes Privilegium auff noch zehen andere Jahren würdlich mitgetheilet haben; Thuen das auch hiemit also und dergestalt, daß vorgedachte zwey Bücher von ihme Aschendorff allein und sonst keinmandten in Unseren Churfürstenthumb und Landen auffgelagt, und zum Druck gegeben werden sollen, Wir befehlen solchem nach unseren Buchtruckeren, auch allen und jeden Buchbinderen, Geist- und Weltlichen Unterthanen und Eingefessenen ggst. und ernstlich, daß sie von mehrbesagten Bücheren keines nachtrucken, oder also nachgetruckt oder anderwärts getruckt unn hergebracht, feil haben und verkauffen sollen, so lieb einem Jeden ist, nebst wohl empfindlicher Bestrafung die würdliche Confiscation deren zu vermeiden, zu dem Ende Wir dan Unseren jedes Orths Beamten, Richterren,

¹⁾ S. über den Grund der vielen Ausgaben der Bücher P. Martins das Buch P. Joh. Chryf. Schultes über ihn. Freiburg, Herder 1910, S. 188.

Sograffen, Schuldtheissen, und übrigen in Städten und aufm Lande ggst. und ernstlich hiemit befehlen, mehr ermeldeten Buchbinderen Wilhelm Aschendorff bey dieser Unserer ggster Concession und Begnädigung jederzeit zu schützen und zu handhaben, denselben dawieder keines Wegs zu beschweren, noch daß es von Anderen geschehe, zu verstaten, sondern Ihme und den Seinigen allemahl die erforderte Hülff und Assistentz mit Nachdruck wiederfahren zu lassen, Uhrkund ggst. Handzeichens unn geheimen Canzley-Insiegels.

Bonn den 7 Aug 1735.

(L. S.) Clement August. m. p.

Ein gleichfalls dort befindliches Privileg des Kaisers Karl VII. vom 15. Februar 1743 schützt den Verleger Wilhelm Aschendorff, seine Erben und deren „Befehlshabern“ in ihrem Rechte. In der „Ordnung des Buchbinderhandwerks zu Münster“¹⁾ vom 2. Dezember 1648 und vom 27. Dezember 1661 findet sich unter den Buchbindern noch kein Aschendorff, während andere später wiederkehrende Namen die Mitglieder der damaligen „Bruderschaft“ und somit die zünftigen Buchbinderfamilien kennen lehren. Verzeichnet sind folgende: Lambert Grothuß Altmeister²⁾, Evert Nunning, Bartholomäus Eiken, Lambert Byck, Peter von Bergen, Caspar Dahmer fürstl. Hofbuchbinder³⁾, Albert Lammerdick, Herman Wiffind, Johan Dunder, Friedrich Burdewich (Bordewynd); dann in einem zweiten Exemplar noch Bernhardt Eken, Berndt Uding, Lambert Eiken, Steffen Wege, Dietherich Koß, Henrich Lammerdick, Johann Wiffind, Henrich Hartert, Arnolt Fastinghoff, Johann Joachim Deierlein, Reihnartt Wifing, Johan Meinerck, Eberhardt Dollman, Johann Berndt Idindg, Lukaß Damer. Als im Jahre 1724 (praes. 28. Januar) die Buchbinderamtsrolle zur Bestätigung eingereicht wird, zeichnen nur der zeitige Vorsteher Joann Bernardt Wiffind und der Beisitzer Henrich Eken. Auch von diesen Buchbindern waren mehrere Buchhändler, so Joh. Joach. Deierlein (1690, 1693) und Dollman (1696), der, wie die erwähnte Verkaufsurkunde lehrt, neben Aschendorff wohnte⁴⁾. Die späteren Buchbinder sind nachgetragen in der Buchbinderrolle vom 24. Mai 1739 (im Besitze des Herrn Prof. Welfing), die nach einer Bemerkung wahrscheinlich in einem Prozesse gegen die Buchbinder und bei der oben angeführten Beschwerde zweier Buchhändler eine „Rolle spielte“.

¹⁾ St. A. ²⁾ Nach dem Schätzungsregister (Stadt-Archiv) v. 1690 ist ein Lambert Grothuß Buchbinder „viduus“ auf 4 Rtlr. taxiert. ³⁾ S. über diesen Nordhoff A. B. 39 S. 181 ff., desgl. Joh. Konr. Dahmer (1719) und Denk. S. 211 ff. ⁴⁾ Nordhoff, Denk., S. 155. Niefert, Buchdruckergesch. S. 53.

In den Akten des hiesigen Stadtarchivs (St. M.) im 17. Jahrh. kommen mehrere Bürger des Namens Aschendorff vor.

Im Jahre 1616, Montag den 4. Januar, machen die Eheleute, der Steinhauermeister Jobst Aschendorp (im Text Aschendorff geschrieben) und seine Frau Maria, ihr Testament, das nach dem Tode der Witwe A., am 28. April 1625 eröffnet und publiziert wird. Sie wohnten auf der Laerstraße (Voerstraße). Ihre drei Kinder waren Katharina, die Ehefrau des Bäckers Berendt Wedemhauen (Wedemhoven), der gleichfalls schon verheiratete Henrich und Franz, der 14 Jahre lang, also seit 1602, „auß der Lehr gewesen“ und treulich alles Verdienst seinen Eltern abgegeben hat. Der brave Sohn wird nach Gebühr besonders bedacht. Auch sein Testament liegt vor, datiert vom 12. März 1650 aus des „Testators kleiner Behauung aufr Voerstraße“, nach seinem Ableben eröffnet am 21. November 1653. Er war wie der Vater „Steinmehler“. Erst nach dem Tode der Eltern heiratete er. Zu seiner Erbin setzte er seine „liebe jezige Ehehaußfrau Margarethe Althauß“¹⁾ unter vielem Dank für ihre Liebe ein, vermachte aber dem Pastor von St. Servatii 1 Rtlr., den Armen seines Kirchspiels 1½ Rtlr., damit sie für ihn beten und je 1 Rtlr. sowie je 1 Goldgulden folgenden Verwandten: 1. seiner Schwester Katharina Aschendorff, Wittib weiland Berndten Wedemhauen, 2. deren Tochter Maria, 3. deren Söhnen Johan und Henrich, 4. der nachgelassenen Tochter Enneten seines „sehligen“ Bruders Henrich Aschendorpff und einigen Vettern in Warendorf. Wer von den Erben mit dem kleinen Andenken nicht zufrieden ist, soll dessen verlustig gehen zugunsten der Armen. Wie es nach diesem Testament scheint, hatte Heinrich A. keine Söhne hinterlassen. Franz starb kinderlos.

Ob mit dieser Familie A. ein gleichzeitiger Johann Aschendorff verwandt ist, ließ sich nicht feststellen. Es spricht nichts dagegen. Nach dem Bürgerbuch von Münster (St. M. IV Nr. 2) heiratete er, ein Apothekergehülfe von Ubersloh²⁾ im Jahre 1607 zu Münster die Witwe „Magistri Jörgen Raphaël Apothecarij“ und erhielt das Bürgerrecht am 13. August des Jahres. Leider sind die älteren Kirchenbücher von Ubersloh nicht mehr vorhanden. Daher läßt sich der Stammbaum nicht aufstellen; doch findet sich der Name Aschendorff gewöhnlich in der Form Aschendrup (Aschendrupff) in den erhaltenen Kirchenbüchern von 1658—1801 sehr oft, besonders 1686 und später

¹⁾ Althaus finden sich auch später. ²⁾ Der Bauernhof Aschendorf in Ubersloh, Bauerschaft West ging um 1800 ein.

ein Hermann A., 1701—1734 ein Bernt (Bernard) A. Ein Jesuit „Wilhelmus Aschendorf Monasteriensis“ wird von Driver Bibl. Mon. S. 3 mit dem Pseudonym „Altglaub“ als Schriftsteller genannt, der 1631 als Gefangener nach Kassel abgeführt wurde und wohl am 25. April 1632 (nicht 1623) starb¹⁾.

Johann Aschendorff hatte nach seiner Angabe in einem Schreiben vom 10. März 1608 an den Rat der Stadt „von Jugend auf und in die 9 Jahre“ in der Apotheke David Molls gearbeitet, dann die Witwe Raphael geheiratet und deren Apotheke neu eingerichtet. Zwanzig Jahre hatte sie diese „undisputirlich gehalten“. Nun aber gebot ihm der Rat der Stadt, sie abzuschaffen, weil Apotheker Werner Wernefink (später Werneke) sich beschwerte. Alle Vorstellungen und Bitten des um seinen Lebensunterhalt gebrachten Mannes fruchteten nichts²⁾. Der Rat beharrte auf seinem Beschlusse (28. April 1608), drohte mit Geldstrafe und sperrte schließlich den armen Johann „ins Höfichen“, weil er dem Gebote zuwider handelte³⁾. Auf neue Anzeige hin wurde er wegen „beharrlichen muetwillens und halsstarrigkeit“, da er, obwohl ihm befohlen gewesen, nicht allein die „Apotheke und dazu gehörige sachen, sondern auch was schein der Apothek hatte sampt dem Crocodil — ein solches hing oft in den Apotheken — abzuschaffen, er gleichwoll in einem sowenig alß dem andern parirt“, „ad carceres verwiesen“ (14. Mai 1610). Was aus ihm geworden, wissen wir nicht. Auf Bitten eines Berndt Aschendorff genannt Welp (?) wird Henrich Schladt am 4. August 1629 nach dem Tode Johann Aschendorffs zum Vormund für dessen minderjährigen Sohn Berndt Aschendorff ernannt, der auch nochmals am 4. September 1631 als „Kind“ erwähnt ist.

Auch von diesem Träger des Namens geht die Spur verloren. Erst im Schatzungsregister der Lamberti-Landschaft von 1669 begegnet uns wieder ein A., der „Straßenbrauer“⁴⁾ Henrich A.; er ist taxiert zu 9 Schill. 4 S., seine Frau zu 5 Schill. 4 S. Im Schatzungsregister von 1676 fehlt die Frau; sie war also inzwischen gestorben, Henrich selbst war krank, „bettlägerich“, hatte aber 7 Schill. zu entrichten. In derselben Landschaft findet sich 1685 Bernard Aschendorff⁵⁾, „Schmal-

¹⁾ A. B. Bd. 20, S. 366. ²⁾ Berichte A.s 1608 vom 10. März, vom 28. März, 21. April, des Wernefink vom 10. Juli 1609, desgl. v. 20. Nov. ³⁾ Stadt-A. Protokollbuch 1609. 27. Nov. S. 242. Dann v. 1610 14. Mai sowie 1629 S. 116b u. 235. ⁴⁾ Über das Gewerbe s. Jos. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster 1907, S. 7. Die Straßenbrauer waren meist vereidigt. ⁵⁾ Ob er ein Sohn Henrichs oder der nachgelassene Sohn Johans ist, läßt sich nicht sagen.

weber“, geschätzt auf 8 Schill., die Frau auf 4 Schill., mit drei Kindern: Wilm 10 Jahre alt, Anna 7, Elisabeth 4 Jahre alt. Fünf Jahre später heißt es bei den Eltern kurz „pauper“, kurz auch „3 Kinder“; 1705 ist Bernhard Aschendorff wieder auf 2 Schill. 1 § taxiert. Über die Familienglieder enthält dieses Register keine Angaben mehr, auch die späteren nicht. In den Schatzungen von 1703, 1715 ist kein A. genannt.

Wilm Aschendorff, der 1675 geborene Sohn des Schmalwebers Bernard A., wohnt 1723 in der Martini-Landschaft; sein Gewerbe ist nicht bezeichnet, seine Taxe beträgt 3 Schill. Von April bis August 1729 kommt er mit dem Betrag von 7 Schill. in der Liste vor, im September tritt an seine Stelle die „Wittib Aschendorff“; somit war er im August dieses Jahres gestorben. Bis Mai 1730 ist die Witwe angeführt; im Juni 1730 aber erscheint an ihrer Statt Wilhelm Aschendorff, also der Sohn des verstorbenen gleichnamigen Vaters; 1732 ist er auf 9 Schill. taxiert. In der sog. Liesborner Chronik des Vaters Ferdinand Tyrell fand ich unter dem 18. Juni 1726, wie es scheint, als Zeugen bei einer Trauung in der Ludgerikirche neben einem unleserlichen „Iudimagister“ „Aschendorff Buchhändler“. Diese kurze Notiz bestätigt die obenerwähnte Angabe des Privilegs, daß Aschendorff bereits 1726 seinen Buchladen besaß. Rechnet man auf die vorausgegangene Lehrzeit und Wanderschaft etwa 8—10 Jahre, dann kann er um 1700 geboren sein. Im Jahre 1739 war er Vorsteher des Buchbinderamts ¹⁾. Im folgenden Jahre erscheint er mit dem Buchbinder Brüggeman vor dem Rat wegen eines Lehrlingen, den sein Vater, der Tuchmacher Busch erst bei ihm angemeldet, dann Brüggeman übergeben hatte. Als Aschendorff den Vertrag vorwies, laut dem Busch sich auf „6 Jahre“ oder auf „4 Jahre und Zahlung von 30 Rtlr.“ verpflichtet hatte, wurde Brüggeman angewiesen, den Lehrling zu entlassen. Dieser mußte zu Aschendorff gehen und mindestens 14 Tage Probezeit durchmachen, „ob ihm die Werkstätte anständig“. Nur aus erheblichen Ursachen durfte ein Lehrling den Meister wechseln (St. M. Ratsprot. 1747). Zu gleicher Zeit wurde Aschendorff mit der Vormundschaft für den noch minderjährigen Johann Constantin Luz betraut, dessen Mutter eine geb. Anna Margarethe Uedinc war (Ratsprot.). Darauf bezogen sich jedenfalls die in einem Inventarisationsdokument von 1768 (H) S. 22 erwähnten „Nachrichten zwischen Wilhelm Aschendorff und Ehe-

¹⁾ S. Original-Buchbinderrolle vom 24. Mai 1739 (im Besitze des Herrn Prof. Welfing) und Ratsprot. v. 1747.

leuthen Luz“. In der Schätzungsliste von 1750 ist er auf 17 Schill. angesetzt (Martinilayschaft). Sonst erfahren wir über ihn nur wenig. Eine Zeitlang wohnte er auf der Hörsterstraße in einem Hause, das später als abgebrannt bezeichnet wird.

Wilhelm Aschendorff war dreimal verheiratet (Doc. Inv. H 33). Der Name seiner ersten Gattin wird nicht erwähnt. Die Ehe war offenbar kurz und kinderlos. Aus der zweiten, vielleicht 1732 geschlossenen Ehe mit Anna Katharina Margaretha Elisabeth Storm (Ratsprot.) entsprangen drei Kinder, deren ältestes Anna Katharina Margaretha Elisabeth (geb. 1733) sich mit dem Krameramtsverwandten Heinrich Joseph Jund vermählte (8. Februar 1749), dann Anton Wilhelm (Wilm) Joseph, geb. 22. Oktober 1735 ¹⁾, und Maria Anna (geb. 1743). Sie verloren die Mutter frühe, sicher vor dem 20. Juli 1745 ²⁾. An diesem Tage wurde eine Urkunde über die Güter „secundi thori“ aufgenommen, weil Aschendorff eine dritte Ehe einging mit Anna Katharina Elisabeth Geldermann ³⁾. Am 17. und 18. Februar 1749 wurden wegen Berehelichung der ältesten Tochter Gegenstände aus der Hinterlassenschaft der Mutter zwischen den Kindern geteilt. Die Immobilien blieben noch „in communione ohnvertheilt“; der Anteil der drei Kinder am Vermögen betrug rund 2091 Reichstaler. Die den beiden minderjährigen Kindern zugefallenen Geräte, Wertstücke und Leinwand wurden in versiegelten Koffern, deren Schlüssel die Vormünder an sich nahmen, „von deme hauß auffr hörsterstraeeßen (siehe oben) nach des Batters jetziges Wohnhauß zum Roggenmarkt (jetzt Roggenmarkt Nr. 4) transportiret“. (Status ex Invent. 1745 u. 1749 H).

Anna Katharina vermählte sich nach ihrer kurzen Ehe mit Jund — er starb am 3. März 1749 — am 4. November 1750 mit dem Kramer Franz Arnold Specht (Mauritzstr. 28/29) ⁴⁾, starb aber mit Hinterlassung eines Söhnchens namens Gottfried, schon im September 1756 ⁵⁾.

Maria Anna heiratete am 19. Oktober 1762 den Kramer Johann Alexander Fröndhoff. Sie wohnten in einem Hause Aschendorffs auf der Jüdefelderstraße „zwischen Beckern Tendhoff und Wittiben Dffings Behaufungen“.

¹⁾ Im Notizbuche von A. W. A. selbst vermerkt (H). Sein Pate war vermutlich Wilh. Anton Joseph Zumfort. ²⁾ Grund des Leidens f. S. 13 Gesuch vom April 1746 (H). ³⁾ Verhandlung am 20. Juli 1745 auch vor dem Rat. ⁴⁾ Sie war wohl dessen zweite Gattin, denn im Doc. Inv. v. 1768 ist ein Güterinventar des Krameramtsverwandten Specht 1^{mi} thori erwähnt. ⁵⁾ Notizbuch.

Wilhelm Aschendorff starb am 9. November 1768 (Buchbinderrolle v. 24. Mai 1739 mit Nachträgen); am 12. dieses Monats erschienen vor dem Notar Bernard Heinrich Junck „Frau Catharinen Geldermann Wittib des seel. Buchbinderen Aschendorff, so dan der Buchbinder Aschendorff, und Kramer Amts Verwandter Fröndhoff und requirirten“ ihn und zwei Zeugen, nämlich Sebastian Bissing und Gottfried Wittkamp, „auf Absterben Ihres respectiver Ehemanns, Vatteren und Schwieger Vatteren Wilhelm Aschendorff, die in dessen Sterbhauß (auf dem Roggenmarkt) obhandene Verlassenschaft so viel thuentlich zu obsigniren“, was darauf geschah¹⁾. In einem Testamente vom 4. August 1763 (H) — ein früheres von 1751 war abgeändert — hatte Aschendorff seine noch lebenden Kinder Anton Wilhelm und Maria Anna Fröndhoff zu Erben eingesetzt, seiner Witwe Geldermann aber und seinem Enkel Gottfried Specht Legate bestimmt.

„Das aus 1. Ehe Mitteln angekaufte auf dem Roggenmarke unterm Bogen belegene Haus“, das 860 Rtlr.²⁾ gekostet hatte, „mit aller drin befindlicher Buchbindergerätschaft, auch allen zu meinem Leibe gehörigen linnen und wollen Kleidern“ sollte der Sohn „haben und behalten“. Auch die Häuser auf der Bergstraße und der Garten vor dem Hörstertore gehörten „ad 2^{um} Thorum“.

Aus dem bei dem Ableben des Vaters aufgestellten Inventar von 1768 läßt sich schließen, daß die Vermögensverhältnisse sich im ganzen günstig gestaltet hatten. Der Verkauf von Schreibmaterialien und Schulgerätschaften, als Tafeln, Schreibheften, Federn, Bleistiften, Papier und Pergament, Pappdeckeln, Federköchern, Tinte, Tintenfassern von Holz und Horn, Siegellack, von Devotionalien z. B. Rosenkränzen, Wachs und Wachslöchtern brachte durch die Mannigfaltigkeit der Artikel wenn nicht große so doch regelmäßige kleine Einnahmen. Nicht minder einträglich war der Handel mit den Gebetbüchern. Auf eine gewisse Wohlhabenheit weist jedenfalls der Besitz der drei Häuser auf der Bergstraße, auf der Jüdefelderstraße, auf dem Roggenmarke und eines Gartens sowie des auf der „Hörsterstraße“ belegenen, aber abgebrannten Hauses“ (f. o.). Die Ausstattung des „Principall“-Hauses (Roggenmarkt 4) zeugt von Gediegenheit, weniger in den Möbeln, als in dem Vorrat an Leinwand und „Bildwerck“ d. i. Gebilde. An feinem

¹⁾ Die Sterbezeit ergibt sich auch aus einem Besuch um Bestätigung des Verlagsprivilegs, das A. W. Aschendorff an den Kurfürsten richtete und genehmigt erhielt am 16. November 1768. ²⁾ 1 Rtlr. = 28 Schillinge = 60 Stüber.

Flachs waren 1768 noch vorrätig 75½ Pfund im Wert von 19 Rtlr., 33 „Theile seiden garen“ = 1 Rtlr. 21 Schill. 6 S, 12 Stück Garn und noch 8 Pfund Flachs. Treten wir in das Haus ein, so liegt rechts vom Eingang ein Zimmer, dahinter eine Schlafstube, in jenem steht eine große Schlaguhr mit Kasten, um einen Tisch unter dem Wandspiegel sechs mit rotem Leder bezogene Stühle, in der Ecke der Ofen mit großer kupferner Pfeife und 4 kleinen gelben Knöpfen; vor den Fenstern befinden sich zwei sog. „Schaluspnen“. Eine Treppe hoch kommt der Besucher durch die „Entree“, auf der eine Bettlade, zwei „Schapen“, eine große Kiste und eine große Presse untergebracht sind, in das Staatszimmer, dessen Wände schmücken 2 Spiegel in „vergüldetem Rahmen“, ein gemaltes Christusbild, zwei Muttergottesbilder, ein Gemälde des hl. Antonius — wohl des Namenspatrons auch des Herrn Hofbuchbinders —, ein Portrait des Kurfürsten Clemens August, zwei Portraits „eines Kayfers und Kayserinn“, sieben sonstige Bilder und das Portrait Wilhelm Aschendorffs, ein großer ovaler Tisch, ein roter langer und ein runder Teetisch, ein großes Kleiderschäp, eine eingelegte Kommode und kleinere Gegenstände. Überlassen wir es den Taxatoren, die Ausstattung der übrigen Zimmer aufzuzeichnen. In allen Räumen der drei Stockwerke lagern Ballen der verschiedensten Papiersorten vom feinsten bis zur Matulatur herab und mehrere tausend Exemplare von allerhand Gebetbüchern, Katechismen, Abc-büchern, „Abc-Brätger“ (Brettchen), etliche französische und italienische Grammatiken, Lexika, auch 8 Stück von „Hobbelings Beschreibung von Münster“ usw. Die Küche ist reich versehen mit Zinn und Kupfer; auch Porzellan und Glas fehlt nicht, und der Silberschatz hat nach der Schätzung des „Goldschmieden Osthues“ einen Wert von über 200 Rtlr., ungerechnet die Gold- und Silbermünzen und die vom „Juwelieren Rüdinger“ taxierten Juwelen. Die Kleiderschränke bergen eine Menge von Frauenkleidern und 15 Hauben. Das Wertvollste unter den „Viktualien“ sind 2 Dhm 29 Maß Branntwein = 25 Taler; für die Hausbierbereitung genügen auf einige Zeit 18 Scheffel Hopfen = 2 Rtlr. 7 Schill. Der Trunk darf den Gesellen und Mägden nicht versagt werden; Schnaps, Kaffee und Tabak erfreuten sich nach dem Berichte eines französischen Emigranten Baston damals der besonderen Zuneigung der Münsterländer (Stimmen aus Maria-Laach 57, 455).

Aschendorff muß ein fleißiger, umsichtiger und kaufmännisch veranlagter Geschäftsmann gewesen sein, denn er betrieb neben der Buch-

binderei, bei der er indes starke Konkurrenz hatte, 1. einen Papierladen, aus dem sich wohl vornehmlich die Schulkinder mit Schreibmaterial versahen, 2. den Sortiments-Buchhandel, den Verkauf namentlich von Gebet- und Erbauungsbüchern, aber auch anderen Werken aller Art, wie ein Einkaufsbuch aus den sechziger Jahren beweist, und ein damit verbundenes Antiquariat sowie eine Leihbibliothek, 3. einen Verlag, in dem außer Goffines Postille und Cochems Baumgarten (in verschiedenen Ausgaben) noch etliche Bet- und Tugendbücher erschienen wie das von P. Alexander Wille (auch bei Johann Konrad Dahmer 1733 in Paderborn), P. Ludger Tenhagens Salus Infirmorum (1749), o. J. „Hilf in der Noth“ (Wunderthätiger Noth-Helfer).

Wochte aber ein Buchbinder und Buchführer noch so strebsam und unternehmend sein, in der freien Bewegung und in der Ausdehnung seines Geschäftes hemmten ihn, wie alle Gewerbe, feste Schranken, deren Überschreiten die eignen Zunftgenossen, noch mehr die Angehörigen verwandter Zünfte, bei den Buchbindern also die Buchdrucker nicht zuließen. Buchbinder durften wohl Bücher in Verlag nehmen, aber keine Presse anschaffen. Sie selbst duldeten unter Berufung auf die landesherrliche Verordnung vom 12. November 1682 nicht den Hausierhandel (Kolportage) mit gebundenen Büchern, Bildern und Kalendern¹⁾. Gerade der Verkauf von Kalendern, besonders der schönen Wappen-Kalender des Domkapitels²⁾, war einträglich. Ängstlich aber wachte die Presse Raesfeldt darüber, dieses Vorrecht für sich zu behaupten, während es dem Hofbuchdrucker Nagel zustand (seit 23. Juli 1708). Am 10. April 1742 wurde das landesherrliche Hausierverbot erneuert und nochmals 1749 gegen den Vertrieb von Traktätchen ungesunder Frömmerei ein bischöfliches Dekret erlassen³⁾. Gleichwohl hörten die „Irungen“ mit fremden Krämern, zwischen Buchbindern und wirklichen Buchhändlern nicht auf, wie noch Akten aus 1797 beweisen⁴⁾.

Scharfe Vorschriften bestanden über den Bucherdruck und Bücherhandel, um das Hochstift Münster zu sichern gegen die Verbreitung von sittlich, religiös und politisch anstößigen oder gar gefährlichen Schriften, seit einem Landtagsbeschlusse vom 24. Juni 1562, der den Kauf und das Lesen der von Zwinglischer oder Calvinischer Lehre han-

¹⁾ St. A. Eingabe v. Jan. 1724. ²⁾ Nordhoff, A. V. 39, S. 181. ³⁾ Nordhoff, Denkwürdigkeiten, S. 163. ⁴⁾ St. A. Gilden und Zünfte 15. Vgl. auch Krumbholz, Gewerbe der Stadt Münster (Publ. aus d. Kgl. pr. Staatsarchiven Bd. 70. 1898), S. 195 ff., 503 ff.

delnden Bücher streng verbot und die Untertanen anwies, solche anzuzeigen und zur Vernichtung einzuliefern.

Ernst, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Administrator der Stifte Münster usw. verkündete dann am 2. Mai 1609 folgenden Erlaß (ohne Ortsangabe) ¹⁾:

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, waß massen in unserm Stift Münster, kezerische, lästerliche, verbottene Bücher, Jamoß, Schmach und ehrenrürige Schrifften, leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähle in ernentes unseres Münsterischen Stiffts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern auff gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versamblungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, außgebreitet, jedermännlichen verkaufft, außgeben und distrahirt werden sollen; und dann dadurch vielfaltige Secten und Zertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zand, Auffruhr und Mißverständnis in politischem Wesen beim gemeinen Mann, onzulässige Vergernussen tägliches (leider) verursacht u.; Als können wir solchem unverantwortlichen, gefehrlichen und hochstraffbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen. Demnach setzen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ernendten unserm Stifft Münster hinsüro keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwertig, pasquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverständnis, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Vergernuß der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, feilgehabt, umbgetragen, verkaufft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Alles bei unserer höchsten Ungrad, Verlust der Bücher, Schrifften oder Gemählen und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich.

Das vorstehende Edikt erneuerte am 15. Dezember 1621 Ernsts Nachfolger Fürstbischof Ferdinand. Auch der vierte Landesherr aus dem bayrischen Hause Clemens August erließ am 11. März 1743 ein strenges Zensuredikt ²⁾ und ordnete am 1. Februar 1746 bei Erneuerung des der Hofbuchdruckerei Nagel erteilten Privilegs an, alle Rechtsstreitigkeiten über den Verlag und den Handel mit Büchern seien vor dem Münsterer Generalvikariatsgericht in erster und zweiter Instanz zu führen.

Wie streng über die Aufrechthaltung der Zensurvorschriften von der Behörde gewacht wurde, lehrt die folgende Bittschrift des Hofbuchbinders Wilhelm A. an den Kurfürsten und Bischof aus dem Monat April 1746 (H).

¹⁾ Sammlung der Gesetze u. Verordnungen von 1359 an. I S. 189f., Nr. 66. M., Ashendorff 1842. ²⁾ Die Verordnung steht a. a. D. Bd. I S. 412 Nr. 358.

Hochwürdigster Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Fürst und Herr pp.

Sw. Churfürstl. Durchlaucht wird noch in höchsten Gnaden beywohnen, wie daß von Dero General Vicario Monasteriensi Freiherr von Furstenberg Hochwürd. Excellence nicht allein einige meiner gebettbücher sequestriret und deswegen, daß einige auß Paderborn erhaltene Exemplarien des so genandten Bett- und Tugendbuchs /: in der absicht aber doch mihr vor der erhaltung vom Vicariat angedeutet, daß solches NB confisciret werden solte :/ ahnstatt zahlung remittiret, so dan daß einige außershalb Landes getruckte Exemplarien des sogenandten Baumgarthens ohne vorgegangener neuen revision und approbation dero General Vicarij und dießerhalb eingeschlichen seyn sollenden fehleren ge- undt verkauft in eine straf von 50 und respective 100 goldgulden straffällig erkläret sondern dieselbe würcklich bengetrieben zu seyn, und zware auf eine außserordentliche manier, maßen sothane Execution nicht allein nach sonnen untergang vorgehomen, sondern der Executor Bolens ohne dazzu Commission gehabt zu haben, wan nicht sogleich pfande liefern würde, Militairische assistence holen zu wolln, bedrohet, weßwegen dießes abzufehren und keine wiedersehlichkeit zu verüben, das guldenes Creuz meiner Frawen vom halße genohmen, überlieferet mit beygefügeten versprechen die vollige summ oder genugsame pfande ohne anstand ad Prothocollum liefern zu wollen, wie Ich dan auch nach deren entlehnung selbe zum vollen erlagt und meine ad interim deponirte haußbrief zurückgenohmen, maßen allen meinen dawieder gethanen unterthgsten vorstellungen kein gehoer gegeben worden, ohnangesehen angefuhrer, daß vermits dero geistl. Conference gdgst anerkannt ab Examinatoribus Synodalibus zu weit geschritten undt des Endes anbefohlen zu seyn, die sache also einzurichten, daß nicht in allzugroßen schaden verfielhe pro 1^{mo} pro 2^{do} daß Ich alß ein schlechter (schlichter) ohnstudirter handwerksman der schrift ohnkündig were undt mich auf denen Censuren und approbationen, so dem Exemplar wohnach meine bücher getrucket, pure verlaßen, womit die angekaufte übereinstimmig gewesen pro 3^{tio} die Bett undt thugend büchere in meinung solches erlaubt zu seyn und also bona fide dem verleger zurückgestellt, verfolglic kein dolus bey mihr gewesen, pro 4^{to} auch gdgst zu consideriren, daß vermits der Confiscation mein handel und wandel gesperrret, und so gahr einige zu Colln getruckte und gefaufte bücher mihr annoch vorenthalten würden, Ich nicht einmahl umb selbe den verkäufern anstatt zahlung zurückstellen zu mogen mihr verabsolget sondern vielmehr zugemuthet werden will, die fehler darinnen corrigiren zu laßen, so mich aber viel zu kostbahr seyn wolte, anbey 5^{to} daß die angezeigte anmaßliche fehler auß den von mihr aufgelegten büchern kostbahrlich müßen außbesseren laßen, wie nicht weniger 6^{to} daß der Confiscation halber meine fraw seel. sich dergestalt alteriret, daß langer dan ein Jahr keine gesunde stunde gehabt, auch endlich auß lauter verdruß den geist aufgegeben und mich mit vielen kleinen Kinderen, im betrübten wittibenstandt versetzet, daß also, ohne obangezogener geldbuß der 150 goldgulden mehr dan drey doppelte straf für mein anmaßliches jedoch geringes versehen bereits außgestanden

Gleichwie nun Durchlauchtigster Churfürst dero hochstangebohrne Jah weldtbekandte Clemence so vielen in nothen gestecketen, gdgst angediehen, so nehme dan auch zu höchstderoselbe nochmahls meine unterthgste zuflucht, nicht hoffend dero gdgste Intention zu seyn, daß dero untergebene wegen ein so geringes versehen mit so vielfaltiger straf beleget Jah auf einmahl vollig ruiniret werden sollen, ohnedem bey höchstderoselben stehet, auch die höchstbefugteste strafen nachzulassen oder wenigstens milt vätterlich zu mittigiren.

Alß ist ahn Ew. Churfürstl. Durchlaucht meine tieffst unterthänigst fueßfälligste bitte bey oberwehnten wahrhaften umständen die mirh dictirte auch bereits erlagte straf deren 150 goldgulden auß landtherrlicher Macht und in höchsten gnaden mirh zu remittiren oder wenigst. auf ein merkliches zu minuiren, mithin den gdgst nachlaß ex deposito wie nicht weniger die in sequestro annoch obhandene bücher umb selbe denen verkäufern ahnstatt Zahlung zurückschicken zu mogen, mirh verabfolgen zu lassen mildvatterlich gdgst ahnzubefehlen, dewelche höchste gnadt mit den meinigen zeitlebens zu demerriren nicht ermangeln harrendt in tiefester devotion

Ew. Churfürstl. Durchlaucht
unterthänigst gehorsamster Knecht
und Hofbuchbinder zu Münster
Wilhelm Aschendorff.

„Clement August“ überwies das am 27. April 1746 in Bonn eingegangene Schreiben noch an demselben Tage durch eigne Unterschrift (gegengezeichnet von Ferd. Graf von Hohenzollern) dem Generalvikar zu Münster zum Bericht und Gutachten. Ob auf den Bericht des Generalvikars der Bitte entsprochen wurde, ergibt sich nicht aus den zu Gebote stehenden Akten. Doch berechtigt wohl die „weltbekannte Clemence“ des Kurfürsten zur Annahme, daß er auch in diesem Falle seinem Namen Ehre gemacht hat.

Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich vermutlich auch nachstehende undatierte Bittschrift der Münsterischen Buchbinderamtsgenossenschaft, deren sorgfältig geschriebenes und mit stilistischen Korrekturen versehenes Konzept (H) noch vorliegt, an den Generalvikar Freiherrn von Fürstenberg, „deren hohen thumstiftern zu Münster, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt respective thum Scholasteren und Capitular Herren, der Archidiaconal Stiftskirchen zum Buschdorff in Paderborn Probstn und Archidiacono, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischöffen zu Münster Geheimen Hoff- land- und Kriegs Rathen, durch die Stadt und hochstift Münster Vicario in Spiritalibus undt Sigillifero“.

„Hochwürdig, hochgebohrener Freyherr,
Gnädiger Herr Vicarie in Spiritualibus Generalis!

Ew. Hochwürden Hochgebohren Freyherrl. Excellence und Gnaden kommen hiemit hiesige Münstrischen buchbinder amtsgenossen in tieffter unterthänigkeith demüthigt vorzutragen, wie daß Sie mit höchster bestürzung erfahren müssen, daß ad instantiam fisci Ecclesiastici Ihnen viele tausend Bett- und betrachtungs Bücher hinweggenommen und zur Münstrischen Siegel Cammer transferirt worden, in specie Einige tausend Exemplarien von den Patre Wille Societatis Jesu bett- und tugendt Buch, worüber das Allergnädigstes Kayserliches privilegium in des Buchhändlerens Dahmers ¹⁾ händen obhanden, auch zu Neuhausen approbatio des Orths Ordinarij et facultas imprimendi a Provinciale Societatis Jesu erttheilet worden, so dan zweytaußendt fünffhundert Exemplaria von den so genanten Seelen Gärtlein, worüber die gnädige approbation Ottonis Episcopi Columbricensis qua Coadministratoris Apostolici Suffraganei et Vicarii in Spiritualibus Generalis Osnabrugensis, Item Achtthundert Exemplaria von Myrrhen Garten, deren siebenderley Sorten und mit Allergnädigsten Kayserlichen privilegio zu Cölln getrudet, so dan Zweytaußend Exemplaria von Goffine hand Postill, worüber sieben Approbationes respective von demahligen Hrn Vicario Generali Monasteriensi Friderich Christian von Plettenberg ²⁾, Praeposito Domino Capitulari Libero Barone de Nagel, Officiale Monasteriensi Overpelt, Sacro-Sanctae Theologiae Licentiato Priore Heimbach, Rectore Collegii Societatis Jesu Coesfeldiensis Arburch, Rectore Collegii Societatis Jesu Hildesiensis Patre Dirckinck, et Sacro-Sanctae Theologiae Lectore Antonio Paterano Capucino; über welche hand Postill dem Buchhändlerens Aschendorff bey demahlige erledigung des kayserlichen Throns das Allergnädigste privilegium vom Reichs Vicariat, wie auch von Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Münster Unseren gnädigsten Fürsten und Herren in gnaden erttheilet worden, ohne daß bemelten Ambsgenossen bis Anhero Constiret die aigentliche ursach, warumb solthane Bücher Ihnen entnommen und zur Zigel Cammer transferiret worden, außer, daß die Ambsgenossen äußerlich vernommen, als wan in solchen Büchereen wieder ihrer wißen einige Druck- und sonstige fehler sich befinden solten.

Wie aber Ew. Hochwürd. Excell. hochangebohren weltberühmbste Generosité und Clémence hoffentlich deren Ambsgenossen zumahligen untergang und verderben niemahls verlangen werden noch Ihnen zur straff rechnen die fehler so zu ihren Absonderlichen Leydwesen wieder Ihren wißen dem Druck solthaner Bücher eingeschlichen deren auch dieselbe ob nimiam simplicitatem allerdings unerfahren, sodaß sie keinesweges in dolo gewesen, worüber auff erforderten fall sich alle sämblich andlich zu purgiren urbietig,

¹⁾ Bei Joh. Konrad Dahmer war das Buch 1744 verlegt, auch schon 1733 in 8° J. Nordhoff II. Nachlese (Ztschr. 41, S. 154 ff.). ²⁾ Bischof von Münster 29. 7. 1688 bis 5. 5. 1706.

zu dem dieselbe sich unterthänigst verpflichten, alle in sothanen Büchern befindliche Druck- und sonstige fehler auf ihren privaten Kösten nach dero gnädige höchstaufferbäuliche heylsahme intention sämptlich auszubesseren und ohne dero gnädige ratification und approbation fünftighin deren keine zu verhandelen sondern sich derognädigen höchst- aufferbäulichen Intention in allen gehorsahmbst zu conformiren, inzwischen deren Amtsgenossen zumähligler ruin und verderb sein wolte, wan dieselbe zu nötige fortsetzung ihres handels /: wodurch sie einzig ihre lebens subsistentz und die praestation deren landsherrlichen lasten suchen müssen :/ vorbemelten Büchern lang nachsehen und entbehren sodan dieserhalb einen ihrer geringheit zumahlen ohnerträglichen weiltläufigen verdrießlichen proceß führen solten, wozu leyder durch übel Gesinnete Allerseits Supplicanten Einfalt zu Ihre sonderliche Bestürzung verleitet worden.

Als kommen unterthänigste Supplicanten zu Ew. Hochwürd. gnaden in aller devotion, wie untergebene kinder zum Vatter und ist an Ew. hochwürd. hochgebohrn. freyherrl. Excellence obgemelter sämptlicher Amts Genossen unterthgste Bitt, aus Thro hochangebohrne weltberühmbste Generositaet Aequanimitaet und Clemence die Amtsgenossen in ihren etwan citra praescitum ex mera simplicitate begangenen fehler, dah sie ex mera simplicitate ohnwißend gesündigt haben dörfen, gnädig zu übersehen, dieselbe beyhm lieben brodt huldreich zu manuteniren und erga praememoratam humillimam oblationem /: als zu wißen unterthänigste Vollziehung die etwan befindliche fehler nach dero gnädige intention zu corrigiren und vor dießen vorgang dieselbe nicht zu verkaufen sich gar andlich zu verbinden offeriren :/ obvermelte arrestirte Bücher zu fortsetzung des nötigen handels in Gnaden zu relaxiren, mithin die an seithen fisci Ecclesiastici angehobene fiscal Klage zu Vorkehrung aller denen geringen amtsgenossen ohnerträglicher kostbahrer weitherung de plano gnädig aufzuheben und sonsten zu gnädige protection der Geringheit bester gestalt zu verordnen undt geringen ohnvermögenden Supplicanten gnädig zu zeigen ein mildväterliches herz, wes Endts sämptliche Amts Genossen Ew. Hochwürden hochgebohrne Clemence in tieffster devotion sich gehorsahmbst demüthigt unterwerfen, verbleibende mit aller Submission

Ew. Hochwürden hochgebohrn. freyherrl. Excell.

Unterthänigst gehorsahmbste demüthigste Knechte und
Ampts Genossen versämptlichen Münstrischen Buchbinder
Bruderschaft und namens derenselben
Wilhelm Aschendorff als zeitlicher Vorsteher
Wernerus Eicken als Besizer
Anna Margaretha Üding Wittfrau Lutz
Bernard Herman Wittlinck
Gottfried Eicken
Engelbert Mertens
Arnold Henrich Brüggeman buchbinder.

Den Generalvikar unterstützten in seiner Überwachungstätigkeit natürlich einige Zensoren. Am 12. März 1768 erteilte der Kölner Generalvikar J. P. de Horn Goldschmidt dem Wirklichen Münsterschen Geheimen Rat und Advocatus patriae Nikolaus Augustin Anton Schilgen — so berichtet der Giesborner Chronist P. Tyrell in seiner leider größtenteils unleserlichen Chronik¹⁾ — die Erlaubnis, „kezerische Bücher zu lesen, um selbe zu impugnieren“, ausgenommen einige notorisch verrufene wie von Machiavell, die Pucelle d'Orléans von Voltaire u. a.

Bei dem durch die Zensur auf den Verlegern und Buchdruckern lastenden Druck ist es recht begreiflich, daß der Sohn des einst Gemäßregelten gern „Etwas über Censur und Bücherverbothe“ 8° (im Jahre 1784) in Druck und Verlag nahm. Wilhelm Anton Aschendorff der Sohn ist der Gründer der Buchdruckerei.

¹⁾ Bd. XXXIX, A. B.